

BETRIEBSKONZEPT S.OLIVER ARENA



Betriebskonzept
zur Nutzung der s.Oliver Arena Würzburg
für Hallensport mit Besucherverkehr
im Kontext von CoVid19

Version 1.3
23. Oktober 2020

Sport und Event Würzburg Baskets GmbH
Frankfurter Straße 87
97082 Würzburg

Versionshistorie

Versions-Nr.	Datum	Änderungen
Version 1.0	05.10.2020	<ul style="list-style-type: none">- Version 1.0 auf Basis des Betriebskonzeptes Version 4.0 der DJK Rimparer Wölfe GmbH- Einarbeitung der Spezifikationen der Sport und Event Würzburg Baskets GmbH
Version 1.1	06.10.2020	<ul style="list-style-type: none">- Interne Anmerkungen eingearbeitet- Zonenkonzept angepasst- VIP-Sitzplätze angepasst
Version 1.2	08.10.2020	<ul style="list-style-type: none">- Korrekturen und Spezifikationen- Anpassungen des Layouts
Version 1.3	23.10.2020	<ul style="list-style-type: none">- Anpassung der Ermittlung des 7-Tages-Inzidenzwertes auf ausschließlich Stadt Würzburg- Konkretisierung bzgl. Sanitätsdienst- Anpassung auf 7. BayIfSMV- Konkretisierung der Abstimmung bei hohem Pandemielevel

Inhaltsverzeichnis

A: Präambel.....	5
A1. Grundsätze des Betriebskonzepts	6
A2. Einordnung der Infektionsrisiken durch das Robert Koch Instituts (RKI).....	8
A3. Formulierung der allgemeinen Schutzziele	9
A3.1 Schutz der Besucher	9
A3.2 Schutz der Akteure.....	9
A3.3 Schutz des Umfeldes	9
A3.4 Veranstaltungsstruktur.....	9
B: Betriebskonzept	10
B1. Beschreibung der Nutzung.....	10
B1.1 Handelnde Personen.....	10
B1.2 Rahmendaten.....	11
B1.3 Bauliche Voraussetzungen.....	12
B1.4 Zonenkonzept im Gebäude	14
B1.5 Verkehr	16
B2. Konformität mit genehmigter Nutzung der Spielstätte	17
B3. Gefährdungsbeurteilung	18
B3.1 Gefährdungen bei der Anreise.....	18
B3.2 Gefährdung in der Einlassphase	19
B3.3 Gefährdung durch mangelnde Hygiene.....	19
B3.4 Gefährdung auf Besucherflächen	21
B3.5 Gefährdungen in der Auslassphase.....	22
B3.6 Weitere Gefährdungen	22
B4. Erläuterung der Maßnahmen	24
B4.1 Leitung und Verantwortlichkeit.....	24
B4.2 Ticketing.....	25
B4.3 Besucherführung und Ablauf (Customer Journey).....	27
B4.4 Ordnungsdienstkonzepte.....	31
B4.5 Gastronomiekonzept	33
B4.6 Reinigungs- und Hygienekonzept.....	35
B4.7 Teilnehmerkommunikationen.....	36
B5. Arbeitsschutz	38
B6. Szenarien	39
B6.1 Umgang mit Verdachtsfällen (Besucher und Mitarbeiter).....	39
B6.2 Umgang mit bestätigten Fällen.....	39
B6.3 Szenario Show-Stopp (Spielunterbrechung).....	39
B6.4 Szenario Abbruch der Veranstaltung.....	40
B6.5 Umgang mit erhöhten Pandemie-Leveln	40

A: Präambel

Das Schutz- und Hygienekonzept von s.Oliver Würzburg ist unter den veränderten Rahmenbedingungen in Zeiten der Corona-Pandemie die Grundlage für die Durchführung von Heimspielen der easyCredit Basketball Bundesliga mit Zuschauern in der s.Oliver Arena. Dabei haben die Gesundheit und Sicherheit aller Beteiligten allerhöchste Priorität. Im Betriebskonzept werden über allgemein gültige Regelungen wie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hinaus die Besonderheiten der s.Oliver Arena berücksichtigt, um die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der Vorgaben der örtlich verantwortlichen Behörden jederzeit zu gewährleisten.

Die Anwesenheit von zahlenden Zuschauern bei den Heimspielen ist nicht nur für den sportlichen Erfolg der Mannschaft, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen sehr wichtig, um den Fortbestand des Profi-Basketballs in der Region mit seinen vielen unvergesslichen emotionalen Momenten und Events zu gewährleisten. s.Oliver Würzburg ist sich seiner Verantwortung als Event-Gastgeber bewusst und wird alles dafür tun, um die Verbreitung des Covid19-Erregers zu verhindern und die Gesundheit der Zuschauer, Spieler, Mitarbeiter und aller anderen Beteiligten zu schützen.

A1. Grundsätze des Betriebskonzepts

In diesem Konzept werden organisatorische Maßnahmen beschrieben, die eine Nutzung der s. Oliver-Arena Würzburg unter den Rahmenbedingungen des Infektionsschutzes im Kontext von CoVid19 ermöglichen sollen.

Das Konzept stützt sich auf die folgenden Verordnungen und Konzepte: - Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 in der aktuell gültigen Form vom 7. Juli 2020.

1. Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020
2. Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) zur Bewertung von Großveranstaltungen
3. SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des Robert Koch Instituts (RKI)
4. Corona Leitfaden zum Infektionsschutz der Stadt Würzburg
5. Positionspapier der Veranstaltungswirtschaft für eine schrittweise Wiederinbetriebnahme der Veranstaltungswirtschaft, EVVC 22. April 2020.
6. Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID 19 – Handlungsempfehlung des Research Institute for Exhibition and Live-Communication (R.I.F.E.L.).
7. Konzeption eines Leitfadens für die Wiederezulassung von Besuchern - Deutsche Eishockey Liga (DEL) | Liqui Moly Handball-Bundesliga (HBL) | 2. Handball-Bundesliga | easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) – Version 1.4 vom 09.09.2020
8. Beschluss CdS-AG Sportveranstaltungen am 15. September 2020

Die beschriebenen Maßnahmen zielen auf die Einhaltung der in den Verordnungen des Landes Bayern genannten Infektionsschutz-Standards in Bezug auf

- Nachvollziehbarkeit von Kontaktgruppen
- Mindestabstände zwischen Personen
- Hygienestandards
- Arbeitsschutz

Daraus ergeben sich vier zentrale Säulen des Infektionsschutzes im Rahmen der Nutzung der Spielstätte:

1. Teilnehmermanagement
2. Social Distancing
3. Hygiene
4. Arbeitsschutz

Bei der Festlegung der Maßnahmen wird nach unterschiedlichen Pandemie-Leveln unterschieden, aus denen ggfs. zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen resultieren.

Niedriger lokaler Pandemie-Level (< 5 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

- Maßnahmen der Stufe 1: Grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen

Mittlerer lokaler Pandemie-Level (≥ 5 und < 35 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

- Maßnahmen der Stufe 2: Besucherführung mithilfe von Besucherzonen, zusätzliche Maßnahmen

Hoher lokaler Pandemie-Level (≥ 35 und < 50 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

Reduzierung der Gruppengrößen und der Zuschauerzahl, sofern das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar ist (vgl. CdS AG Nr. 3b) und soweit kein gegenteiliges Verlangen des Gesundheitsamts vorliegt (vgl. 7. BayIfSMV §10 Nr. 2 g).

Der Veranstalter nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg auf. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg um das Infektionsgeschehen zu bewerten und ggf. ein klar eingrenzbares Infektionsgeschehen festzulegen bzw. zu bestätigen.

Maßnahmen der Stufe 3:

- Reduzierung der Gruppengröße und der Gesamtkapazität

Sehr hoher lokaler Pandemie-Level (> 50 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

Maßnahmen der Stufe 4

- Durchführung des Spielbetriebs nur ohne Zuschauer möglich

Das lokale Pandemielevel wird ermittelt durch dem 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner) des Austragungsorts der Heimspiele des Clubs, also der 7-Tage-Inzidenzwert der Stadt Würzburg. Stichtag für die jeweilige Betrachtung ist entweder

- der Montag einer laufenden Woche – sofern die Spieltage am folgenden Wochenende (Freitag bis Montag) stattfinden, oder
- der Mittwoch, wenn die Spieltage auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fallen,

um im Normalfall genug Zeit zur Anpassung vor jedem Spieltag zu haben.

Diese Einteilung soll helfen, der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung zu tragen und gleichzeitig ein Mindestmaß an Planungssicherheit für Veranstalter und Betreiber zu gewährleisten.

A2. Einordnung der Infektionsrisiken durch das Robert Koch Instituts (RKI)

Gemäß der Bewertung des Robert Koch Instituts (SARS CoV2-Steckbrief in der der Version vom 26. Juni) ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen. Dies gilt insbesondere für längere Aufenthalte in kleinen, schlecht belüfteten Räumen.

Die Übertragung in Außenbereichen ist unter Wahrung von Mindestabständen sehr unwahrscheinlich.

Die Übertragung über kontaminierte Flächen ist nicht auszuschließen.

Weiterhin fasst das RKI unter Kontaktpersonen der Kategorie II mit „geringem Infektionsrisiko“: „Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.“

Im Rahmen der Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) zur Bewertung von Großveranstaltungen werden die folgenden Faktoren genannt, die eine Übertragung von SARS-CoV-2 begünstigen:

„1. Eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?

2. Eher risikogeneigte Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

3. Eher risikogeneigte Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?
- Begrenzte Möglichkeiten/ Angebote zur ausreichenden Desinfektion von Teilnehmern?
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.“

Quelle: Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) zur Bewertung von Großveranstaltungen

Aus dieser fachlichen Einordnung durch das RKI ergeben sich die folgenden allgemeinen Schutzziele für den Infektionsschutz im Rahmen der geplanten Veranstaltung:

A3. Formulierung der allgemeinen Schutzziele

Im Sinne der Bevölkerungsgesundheit ist es das übergeordnete Ziel, das Infektionsrisiko für Teilnehmer und Mitarbeiter im Rahmen der Nutzungen der Spielstätte auf ein im öffentlichen Raum, im Einzelhandel oder im ÖPNV übliches, vertretbares Maß zu reduzieren.

A3.1 Schutz der Besucher

- Optimierung der Rahmenbedingungen in Bezug auf Belüftung und räumliche Verhältnisse
- Möglichst konsequente Umsetzung einer Mund- und Nasenschutz-Pflicht für alle Besucher auf dem gesamten Veranstaltungsgelände
- Minimierung von Kontaktmöglichkeiten zwischen Teilnehmern
- Minimierung von Besucherbewegungen
- Vermeidung von Face-to-Face Kontakten zwischen Besuchern von längerer Dauer (> 15 Minuten)
- Minimierung des verbleibenden Infektions-Risikos bei kurzen Kontakten analog zu Regelungen im öffentlichen Raum, Einzelhandel und ÖPNV
- Minimierung des Infektionsrisikos im Rahmen der gastronomischen und sanitären Versorgung im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- Effektiver Ausschluss von Personen aus definierten Risikogebieten
- Effektiver Ausschluss von Personen mit respiratorischen Symptomen
- transparente und klare Kommunikation mit Teilnehmern / Besuchern in Bezug auf Infektionsrisiken und Verhaltensregeln
- Gewährleistung einer schnellen und effizienten Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

A3.2 Schutz der Akteure

- Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Social Distancing im Arbeitsumfeld für alle Akteure im Rahmen der Produktionen
- Integration der Leitfäden für den Spielbetrieb bzw. Spieltagskonzepte der jeweiligen Sportligen

A3.3 Schutz des Umfeldes

- Vermeidung von durch die Nutzung verursachten Personenansammlungen im Umfeld
- Vermeidung einer übermäßigen Nutzung des ÖPNV durch Teilnehmer

A3.4 Veranstaltungsstruktur

- schnelle Reaktionsfähigkeit bei Gefährdung von Schutzzielen
- stabile Leitungsstruktur mit klaren Kommunikations- und Weisungsregeln
- klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Rahmen des Infektionsschutzes
- ständiger Austausch und ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person für Ordnungsbehörden

B: Betriebskonzept

B1. Beschreibung der Nutzung

B1.1 Handelnde Personen

B1.1.1 Ansprechpartner des Betreibers

Stadt Würzburg

- Fachbereich Sport
- Hallenwart gemäß Sicherheitskonzept

97070 Würzburg

Tel. 0931 7908452

B1.1.2 Verantwortlichkeiten

Das Betriebskonzept ist verbindliche Zusatzvereinbarung des Nutzungsvertrages. Der Mieter / Nutzer muss die in diesem Konzept festgelegten Schutzmaßnahmen vollumfänglich umsetzen und Leistungen, die durch den Betreiber verantwortet werden, verbindlich beauftragen. Die Kontrollpflicht des Betreibers bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin werden alle im Rahmen der Nutzung agierenden Dienstleister und Gewerke schriftlich über die Richtlinien im Rahmen des Arbeitsschutzes informiert und zur Einhaltung verpflichtet. Dies geschieht durch die Organisation, die den Dienstleister beauftragt. Die Zuständigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Pflichtenübertragung festgelegt.

B1.1.3 Vertreter des Betreibers

Dem Betreiber obliegt grundsätzlich die Einhaltung der notwendigen Reinigungs- und Hygienestandards bis Übergabe der Spielstätte.

Dem Betreibervertreter obliegt weiterhin im Rahmen der in der Versammlungsstättenverordnung festgelegten Betreiberpflicht die Kontrolle der Einhaltung der durch den Veranstalter / Mieter umzusetzenden Standards in Bezug auf Mindestabstände und Teilnehmermanagement.

B1.1.4 Veranstaltungsleiter des Veranstalters

Der Veranstalter / Mieter stellt einen namentlich benannten Veranstaltungsleiter, dem die ordnungsgemäße Durchführung gemäß geltendem Sicherheits- und Räumungskonzept, sowie gemäß diesem Betriebskonzept obliegt.

B1.1.5 Verantwortlicher Sicherheits- und Ordnungsdienst

Mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen, sofern sie Social-Distancing, Besucherführung und Besuchermanagement beinhalten, wird durch den Mieter ein orts- und fachkundiger Ordnungsdienstpartner beauftragt:

Auinger Security GbR, Peter Auinger und Christian Auinger, Schwanenwirtsgasse 1, 97342 Marktstef, Email: info@auinger-security.de, Telefon: 09332/3127

B1.1.6 Verantwortlicher für Infektionsschutz

Für die Umsetzung aller in diesem Betriebskonzept festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen wird ein Infektionsschutzverantwortlicher namentlich benannt, der allen an der Umsetzung der Veranstaltung beteiligten Gewerken gegenüber in Bezug auf Fragen des Infektionsschutzes weisungsbefugt ist.

Ihm obliegt die Verantwortung in Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben für Reinigung, Social Distancing und Gastronomie.

Der Infektionsschutzverantwortliche berichtet unmittelbar an den Veranstaltungsleiter.

Beauftragt als orts- und fachkundiger Partner wird beauftragt:

Jochen Habermann und Alwine Dillmann zertifizierte Beauftragte für Infektionsschutz und Hygiene bei Veranstaltungen (IBIT) der Verantec GmbH & Co. KG, An der Spielleite 5, 97294 Unterpleichfeld

B1.2 Rahmendaten

B1.2.1 Geplante Nutzung

Geplant ist eine Nutzung für die Durchführung von Wettbewerben im professionellen Hallensport unter Zulassung von Publikum. Der Beschluss CdS-AG Sportveranstaltungen von 15.9.2020 und die 7. BaylfsMV ist entsprechend des jeweiligen Pandemie-Levels und den behördlichen Vorgaben vor Ort zu berücksichtigen.

Für die jeweilige Gastmannschaft wird kein Kartenkontingent vergeben.

B1.2.2 Kapazitäten

Die geplante Gesamtkapazität der s. Oliver Arena beträgt in Abhängigkeit vom aktuellen Pandemielevel:

Stufe 1 (niedriger Pandemielevel) und Stufe 2 (mittlerer Pandemielevel): 1.000 Zuschauer

Diese teilen sich wie folgt auf (siehe Anlage sOW_Hallenplan_Level_1+2):

- Tribüne Nord: 300 Zuschauer
 - Block A: 100 Zuschauer
 - Block B: 100 Zuschauer
 - Block C: 100 Zuschauer
- Tribüne Süd: 300 Zuschauer
 - Block D: 102 Zuschauer (geplant für VIPs)
 - Block E: 98 Zuschauer (geplant für VIPs)
 - Block F: 100 Zuschauer
- Innenraum Block G: 140 Zuschauer
- Innenraum Block H: 136 Zuschauer
- VIP-Tribüne Sideline: 90 Zuschauer (geplant für VIPs)
- VIP-Tribüne Baseline: 24 Zuschauer (geplant für VIPs)
- Rollstuhlfahrer: 5 Rollstuhlfahrer mit jeweils 1 Begleitperson

Stufe 3 (hoher Pandemielevel): 749 Zuschauer

Reduzierung der Gruppengrößen und der Zuschauerzahl, sofern das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar ist (vgl. CdS AG Nr. 3b) und soweit kein gegenteiliges Verlangen des Gesundheitsamts vorliegt (vgl. 7. BaylfsMV §10 Nr. 2 g).

Der Veranstalter nimmt dazu Kontakt mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg auf. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg um das Infektionsgeschehen zu bewerten und ggf. ein klar eingrenzbares Infektionsgeschehen festzulegen bzw. zu bestätigen.

Die Zuschauer teilen sich wie folgt auf (siehe Anlage sOW_Hallenplan_Level_3):

- Tribüne Nord: 225 Zuschauer
 - Block A: 75 Zuschauer
 - Block B: 75 Zuschauer
 - Block C: 75 Zuschauer
- Tribüne Süd: 239 Zuschauer
 - Block D: 85 Zuschauer (geplant für VIPs)
 - Block E: 79 Zuschauer (geplant für VIPs)
 - Block F: 75 Zuschauer

- Innenraum Block G: 95 Zuschauer
- Innenraum Block H: 92 Zuschauer
- VIP-Tribüne Sideline: 72 Zuschauer (geplant für VIPs)
- VIP-Tribüne Baseline: 16 Zuschauer (geplant für VIPs)
- Rollstuhlfahrer: 5 Rollstuhlfahrer mit jeweils 1 Begleitperson

Stufe 4 (sehr hoher Pandemielevel): Keine Zuschauer zulässig

B1.3 Bauliche Voraussetzungen

B1.3.1 Belüftung

Die s. Oliver Arena Würzburg verfügt über eine Belüftungsanlage mit 100% Frischluft.

B1.3.2 Flächenangebot

Die s. Oliver Arena Würzburg umfasst im regulären Betrieb eine Kapazität von 3.140 Besuchern.

Es verfügt über die baulichen Voraussetzungen, um die gemäß Pandemielevel definierten Besucherzahlen auf den Rängen unterzubringen. Geplant ist ein Sitzplatzschema mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, was bei reduzierter Kapazität zu einer dauerhaften Einhaltung der Mindestabstände auch auf den Sitzplätzen führt. Die Anordnung kann dabei entsprechend der in einzelnen Bereichen verfügbaren Nebenflächen variiert werden (siehe Anlage sOW_Hallenplan_Level_1+2 und sOW_Hallenplan_Level_3):

Stufe 1 (niedriger Pandemielevel) und Stufe 2 (mittlerer Pandemielevel): 1.000 Zuschauer

Folgende Anordnung wird umgesetzt (siehe Anlage sOW_Hallenplan_Level_1+2):

- Tribüne Nord und Süd
 - Block A, B, C und F: Gruppen von fünf Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
 - Block D und E: Gruppen von acht bzw. sechs Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
- Innenraum Block G und H
 - Gruppen von acht bzw. sechs Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
- VIP-Tribüne Sideline und Baseline:
 - Gruppen von acht bzw. vier Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
- Rollstuhlfahrer:
 - Einzelplätze. 1,5 m Mindestabstand zwischen jeder Person.
- VIP-Bereich oberes Foyer und Mensa:
 - Tischgruppen von acht bzw. vier Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Tischgruppen.

Stufe 3 (hoher Pandemielevel): 749 Zuschauer

Sofern das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar ist und nach Absprache mit dem Gesundheitsamt (vgl. CdS AG Nr. 3b) eine reduzierte Zahl an Zuschauern (vgl. 7. BayIfSMV §10 Nr. 2 g).

Der Veranstalter nimmt dazu Kontakt mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg auf. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg um das Infektionsgeschehen zu bewerten und ggf. ein klar eingrenzbare Infektionsgeschehen festzulegen bzw. zu bestätigen.

Folgende Anordnung wird umgesetzt (siehe Anlage sOW_Hallenplan_Level_3):

- Tribüne Nord und Süd
 - Block A, B, C und F: Gruppen von drei Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
 - Block D und E: Gruppen von vier bzw. drei Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
- Innenraum Block G und Block H
 - Gruppen drei Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
- VIP-Tribüne Sideline und Baseline:
 - Gruppen vier Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Gruppen.
- Rollstuhlfahrer:
 - Einzelplätze. 1,5 m Mindestabstand zwischen jeder Person.
- VIP-Bereich oberes Foyer und Mensa:
 - Tischgruppen von vier Personen. 1,5 m Mindestabstand zwischen den Tischgruppen.

Stufe 4 (sehr hoher Pandemielevel): Keine Zuschauer zulässig

B1.4 Zonenkonzept im Gebäude

B 1.4.1 Spielbetriebszonen s. Oliver Arena

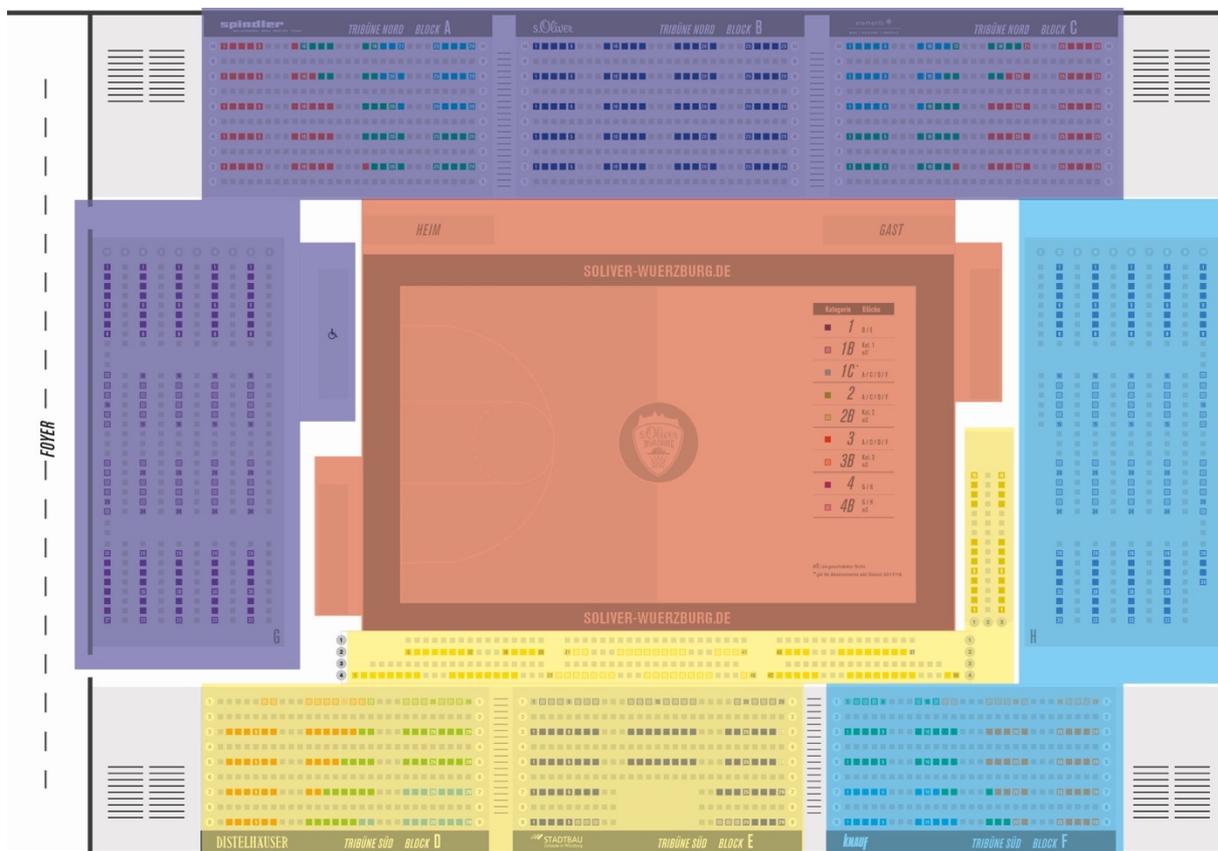
Weiterhin kann die genutzte Besucherfläche in insgesamt drei Zonen unterteilt werden, deren Personen untereinander innerhalb der Spielstätte nicht in Kontakt treten

- Zone Team / Spielbeteiligte: Rot
- Zone VIP: Gelb
- Zone Zuschauer: Tribüne Nord, Block G und Rollstuhlfahrer: Dunkelblau; Block F und H: Hellblau

Das Zonenkonzept kann in Absprache mit den lokalen Behörden bei erhöhten pandemischen Lagen umgesetzt werden.

Hierfür werden separate Ein- und Auslässe bzw. zeitliche Steuerungen definiert, die jeweils einer Zone zugeordnet werden. Jede Besucherzone verfügt über eigene Sanitäreinrichtungen. Im Außenbereich vor den Einlässen werden Wartezonen für die für diesen Eingang vorgesehene Personenzahl definiert.

Die Erschließung des Geländes erlaubt eine entzerrte Heranführung der Besucher an die Einlässe. (siehe B1.5 Verkehr).



B 1.4.2 Spielbetriebszonen Spielbeteiligte:

In der Spielbetriebszone Spielbeteiligte gibt es folgende Unterteilung:

- Umkleidekabine Heimmannschaft
- Umkleidekabine Gastmannschaft
- Umkleidekabine Schiedsrichter
- Umkleidekabine passiv am Spiel Beteiligte (Kampfgericht, Scouting, Kommissar, Hallensprecher, Technik)
- Spielfeld
- Presse und Fotografen

In der Spielbetriebszone Spielbeteiligte gibt es eigene Sanitäreinrichtungen für die einzelnen Gruppen.

Der Sanitätsdienst und der Sicherheitsdienst dürfen bei Bedarf die Spielbetriebszone Spielbeteiligte betreten, sofern sie dauerhaft eine FFP2-Maske in dieser Spielbetriebszone tragen.

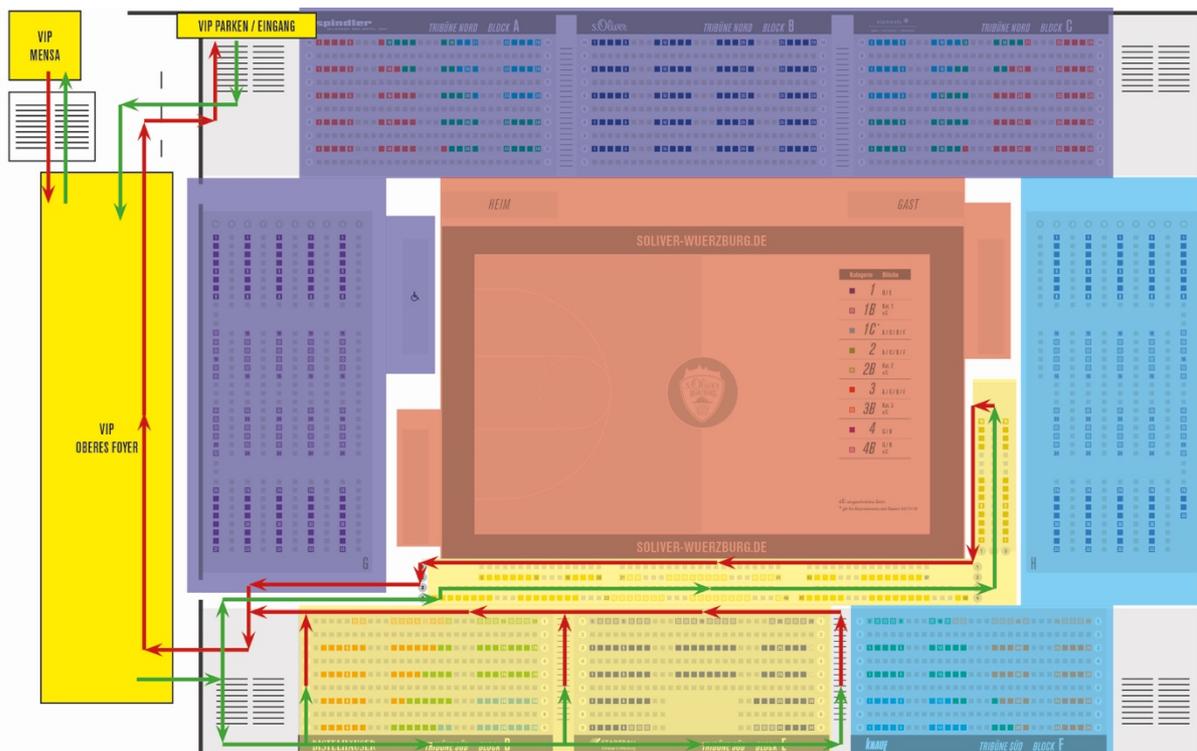
B1.4.3 Spielbetriebszonen VIP

Die s. Oliver Arena Würzburg kann im Rahmen der zusätzlichen Nutzung des oberen Foyers (vgl. Anlage AZ1618-2015.Zusätzl. Nutzung Oberes Foyer EG) und der Mensa in die folgende Bereiche eingeteilt werden

- VIP-Bereich oberes Foyer (Maximal 204 Plätze an Tischen)
- VIP-Bereich Mensa (Maximal 96 Plätze an Tischen)
- VIP-Sanitäranlagen (im Treppenhaus der Schule zwischen oberem Foyer und Mensa)
- VIP-Sitzplätze: VIP-Tribüne Sideline, VIP-Tribüne Baseline, Block D und Block E

Die Anordnung der Tische im VIP-Bereich oberes Foyer und Mensa erfolgt mit den erforderlichen Mindestabständen von 1,5 m gemäß Anlage Tischanordnung_VIP_oberes-Foyer_Mensa.

Laufwege zum VIP-Bereich und zu den VIP-Sitzplätzen:



B1.4.4 Spielbetriebszone Zuschauer Tribüne Nord, Block G und Rollstuhlfahrer und Block F und H

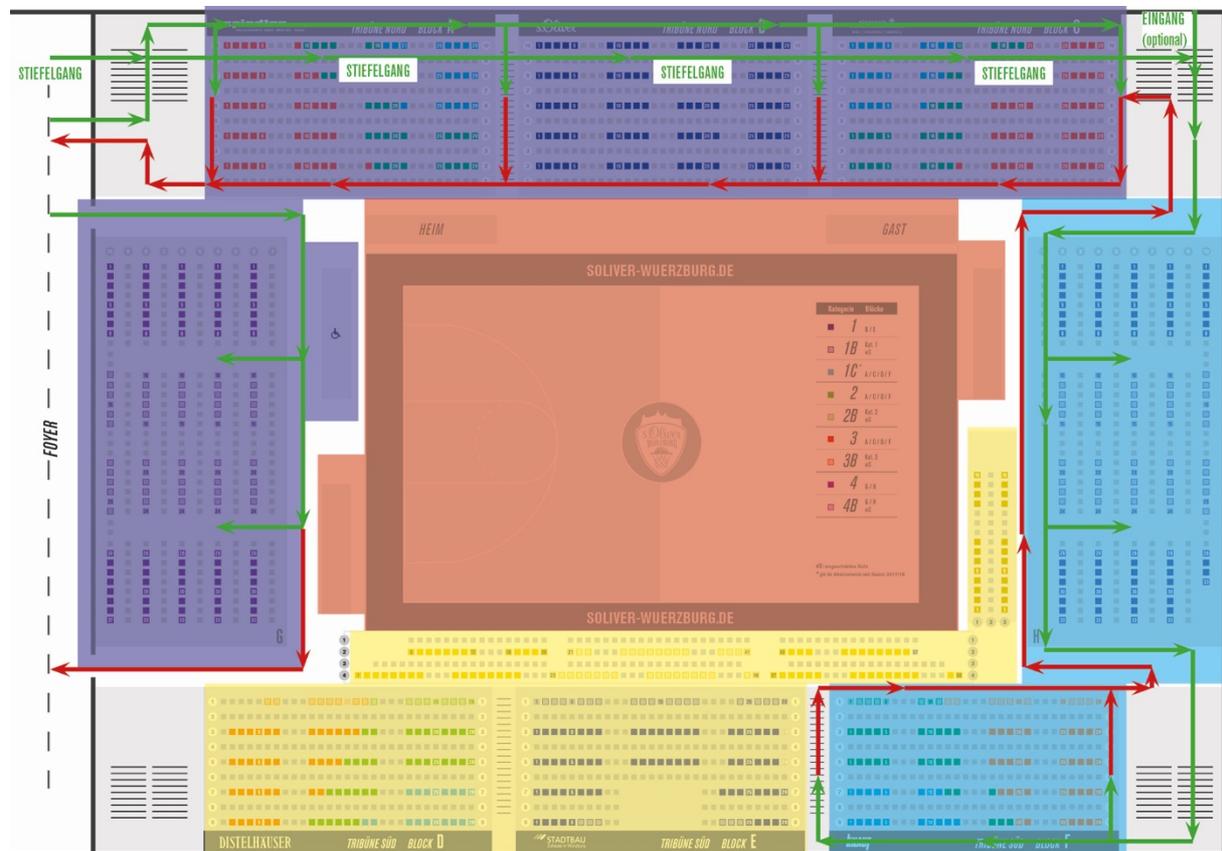
Die s.Oliver Arena kann in eine Zone für Zuschauer eingeteilt werden. Diese Zuschauerzone kann bei Bedarf auch nochmals unterteilt werden in:

- Tribüne Nord, Block G und Rollstuhlfahrer und
- Block F und H

Im unteren Foyer befindet sich zudem für die Zuschauer:

- Public Catering
- Sanitärbereich (im unteren Foyer und ggf. zusätzlich im Leistungszentrum bei Block F)
- Sanitätsraum (Nebenhalle 1)
- Clearing-Raum für Verdachtsfälle (Nebenhalle 2)

Laufwege in der s. Oliver Arena für Zuschauer aus dem unteren Foyer zu den Blöcken A, B, C, G und Rollstuhlfahrerplätzen und Laufwege in der s. Oliver Arena für Zuschauer aus dem unteren Foyer zu den Blöcken H und F (optional nach Abstimmung mit eigenem Eingang):



B1.5 Verkehr

Die Zuordnung der Parkflächen zu den vorgesehenen Einlässen erfolgt bereits im Rahmen des Ticketing über fest vergebene Parkplätze. Es erfolgt eine grundsätzliche Empfehlung, individuell mit Fahrrad, zu Fuß oder dem PKW anzureisen. Das Veranstaltungsticket, welches üblicherweise zur Nutzung des ÖPNV im Rahmen der Veranstaltung berechtigt, wird nicht angeboten.

Zuschauer mit Tickets für den VIP-Bereich (Zone gelb) werden auf die Parkplätze P1 und P3 geleitet (gelb), Mitarbeiter und Spieler werden auf den Parkplatz P2 vor der Halle geleitet(rot). Es darf nur auf den jeweils eingezeichneten Stellplätzen geparkt werden. Die bisherige Platzierung und Anzahl der Parkplätze bleiben unverändert.

B2. Konformität mit genehmigter Nutzung der Spielstätte

Die Bestimmungen von geltenden Sicherheits- und Räumungskonzepten der Spielstätte bleiben von diesem Betriebskonzept unberührt. Alle im Rahmen des Betriebskonzepts angewandten Bestuhlungsvarianten sind durch bereits erteilte Genehmigungen abgedeckt und entsprechen den Vorgaben der BayBO. Alle genehmigten Besucherkapazitäten der Spielstätte werden durch die im Sinne des Infektionsschutzes reduzierten Kapazitäten unterschritten.

Das vorliegende Hygienekonzept ist zu jedem Zeitpunkt einem Sicherheits- und Räumungskonzept untergeordnet. Dies gilt insbesondere für den Fall einer zeitkritischen Räumung.

B3. Gefährdungsbeurteilung

Im Folgenden werden mögliche Gefährdungen im Sinne des Infektionsschutzes und die vorgesehenen organisatorischen Gegenmaßnahmen benannt. Die benannten Maßnahmen werden in Kapitel B4 näher erläutert.

Gewichtung der Gefährdungsfaktoren nach Bedeutung:

- Gefährdungsfaktoren höchster Priorität (**rot**): Bewertung unter Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeit und möglicher Schadenswirkung: Kritisches Risiko.
- Gefährdungsfaktoren hoher Priorität (**orange**): Bewertung in unter Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeit und möglicher Schadenswirkung: Mittleres Risiko.
- Gefährdungsfaktoren mittlerer Priorität (**blau**): Bewertung in unter Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeit und möglicher Schadenswirkung: geringes Risiko.

Die zusammenfassende Bewertung beschreibt, ob für die erwartbaren Gefährdungsfaktoren hinreichende personelle, bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Erreichung der formulierten Schutzziele vorgesehen sind.

B3.1 Gefährdungen bei der Anreise

B3.1.1 Unterschreitung der Mindestabstände durch übermäßige Nutzung des ÖPNV

Notwendige Maßnahmen

- Bereitstellung von ausreichend Parkkapazitäten für PKW, Fahrräder und Motorräder
- Vermeidung der ÖPNV-Nutzung; Kein Angebot des Veranstaltungstickets
- Beeinflussung des Reiseverhaltens durch Kommunikation im Vorfeld
- Vergabe von VIP-Parkplätzen im Rahmen des Online-Ticketing

Restrisiko

- Mangelnde Akzeptanz einzelner Personen

Bewertung

- Die Spielstätte verfügt über ausreichende Parkkapazitäten.

B3.1.2 Unterschreitung der Mindestabstände durch Ansammlung von Personen im Umfeld

Notwendige Maßnahmen

- Bei erwarteter hoher Attraktivität Bestreifung des Umfeldes durch mobile Gruppen des Ordnungsdienstes
- Bei Bedarf Kommunikation per Social Media im Vorfeld

Restrisiko

- Mangelnde Akzeptanz einzelner Personen

Bewertung

- Durch den Einsatz von Mitarbeitern des Ordnungsdienstes kann erwartetem Fehlverhalten schnell und wirkungsvoll entgegengewirkt werden. Generell geringes Infektionsrisiko im Freien.

B3.2 Gefährdung in der Einlassphase

B3.2.1 Unterschreitung der Mindestabstände durch Verletzung der Social Distancing Regeln in Warte- und Einlassbereichen

Notwendige Maßnahmen

- Organisation der Wartebereiche durch Ordnungsdienst
- Definition von Wartebereichen mit markierten Mindestabständen
- Verpflichtung aller Teilnehmer zum dauerhaften Tragen eines geeigneten Mund- und Nasenschutzes

Restrisiko

- Vergleichbar mit Risiken in Ladenlokalen und anderen öffentlichen Gebäuden

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.2.2 Infektionsgefahr durch Personenkontrollen

Notwendige Maßnahmen

- Kontaktloser Ticketscan
- Körperkontrollen stichprobenartig und mit Schutzausrüstung (Mund- und Nasenschutz, Handchuhe)
- Kontaktlose Taschenkontrollen
- Verpflichtung aller Teilnehmer und Ordnungsdienstmitarbeiter zum Tragen eines geeigneten Mund- und Nasenschutzes

Restrisiko

- Keine

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.3 Gefährdung durch mangelnde Hygiene

B3.3.1 Infektionsgefahr in Sanitärbereichen

Notwendige Maßnahmen

- Erhöhte Reinigungsintervalle für Sanitärbereiche
- Management der WC Bereiche durch Mieter
- Bereitstellung von Desinfektionsmittelspendern
- Informationen zum richtigen Händewaschen

Restrisiko

- Vergleichbar mit Risiken in Restaurants und öffentlichen Gebäuden

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.3.2 Infektionsgefahr durch Gastronomie

Notwendige Maßnahmen

- Sofern möglich Verzicht auf Mehrweggeschirr
- Andernfalls Vorgabe einer maschinellen Reinigung mit mindestens 60°C
- Ausgabe von Softdrinks in PET Flaschen - Verzicht auf Selbstbedienungs-Buffets
- Ausgabe von Speisen nur durch eingewiesenes Personal mit Handschuhen und Mundschutz
- Unterstützung bargeldloser Bezahlssysteme

Restrisiko

- Vergleichbar mit Risiken in Restaurants

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.3.3 Infektionsgefahr über Kontaktflächen

Notwendige Maßnahmen

- Erhöhte Reinigungsintervalle für Kontaktflächen
- Gut sichtbare Aufstellung von Desinfektionsmittelspendern in allen Publikumsbereichen

Restrisiko

- Vergleichbar mit Risiken in Ladenlokalen und anderen öffentlichen Gebäuden

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.3.4 Infektionsgefahr durch Garderoben

Notwendige Maßnahmen

- Verzicht auf Garderobenangebot für Besucher
- Hinweis auf fehlende Garderoben im Vorfeld (Ticketing, Website, Social Media)
- Reduzierung der Temperatur in Publikumsbereichen durch regelmäßiges Öffnen der vorhandenen Türen zu Belüftungszwecken

Restrisiko

- Keine

Bewertung

- Die Gefährdung kann vollständig ausgeschlossen werden.

B3.4 Gefährdung auf Besucherflächen

B3.4.1 Infektionsgefahr durch Unterschreitung des Mindestabstandes auf Besucherplätze

Notwendige Maßnahmen

- Leistungsstarkes Belüftungssystem mit 100% Frischluft
- Regelmäßiges „Querlüften“ durch Öffnen der vorhandenen Türen
- Verzicht auf Stehplätze (Block G wird als Sitzplatz-Block angeboten)
- Sitzordnung in Gruppen mit den notwendigen Mindestabständen
- Ausschließlich Online-Ticketing mit Erfassung von Personendaten
- Ausschließlich Personalisierter Ticketverkauf
- Empfehlung zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch auf den Besucherplätzen
- Teilnehmerinformation zu Verhaltensregeln im Vorfeld
- Beschilderung zu Verhaltensregeln vor Ort
- Verhaltensanweisungen für Teilnehmer über regelmäßige Durchsagen
- Einsatz von Ordnungsdienst zur Überwachung der vorgegebenen Sitzplatznutzung

Restrisiko

- Verstöße gegen Abstandsregeln durch Besucher, keine lückenlose Kontrolle möglich.

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.4.2 Infektionsgefahr durch kurzzeitige Unterschreitung des Mindestabstandes auf Bewegungsflächen

Notwendige Maßnahmen

- Leistungsstarkes Belüftungssystem
- Regelmäßiges „Querlüften“ durch Öffnen der vorhandenen Türen
- Pflicht zum dauerhaften Tragen von Mund- und Nasenschutz bis der Zuschauer auf seinem Platz sitzt
- Sofern möglich Einrichtung von Einbahnstraßen zur Besucherführung
- Einsatz von Ordnungsdienst zur Besucherführung und Überwachung des Social Distancing (mobile Gruppen)
- Umfassende Teilnehmerinformation zu Verhaltensregeln im Vorfeld
- Beschilderung zu Verhaltensregeln vor Ort
- Verhaltensanweisungen für Teilnehmer über regelmäßige Durchsagen

Restrisiko

- Vergleichbar mit Risiken in Ladenlokalen und anderen öffentlichen Gebäuden

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.5 Gefährdungen in der Auslassphase

B3.5.1 Unterschreitung der Mindestabstände beim Besucher-Auslass

Notwendige Maßnahmen

- Nutzung von Notausgängen als reguläre Ausgänge zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten und schnellstmögliche Wegführung ins Freie

Restrisiko

- Vergleichbar mit Risiken im ÖPNV, in Ladenlokalen und anderen öffentlichen Gebäuden

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.6 Weitere Gefährdungen

B3.6.1 Verletzung der Social Distancing Regeln durch Personal

Notwendige Maßnahmen

- Formulierung von konkreten Verhaltensregeln für alle Gewerke gemäß Arbeitsschutzvorgaben des BAMS und der Berufsgenossenschaften
- Insbesondere Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung und Einhalten der Hygieneregeln
- Vorlage und Umsetzung eines Spieltagskonzepts durch die durchführenden Profiligen
- Stichprobenartige Kontrolle durch benannten Hygienebeauftragten

Restrisiko

- Im Rahmen des Spieltagskonzepts zu betrachten

Bewertung

- Im Rahmen des Spieltagskonzepts zu bewerten

B3.6.2 Ausfall eines sicherheitsrelevanten Gewerkes aufgrund einer Infektion

Notwendige Maßnahmen

- Beschreibung eines Szenarios zur Bewertung von Ausfällen und Entscheidung in Bezug auf die Durchführbarkeit der Veranstaltung.

Restrisiko

- Keines

Bewertung:

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B3.6.3 Infektionsgefahr durch infizierte Personen

Notwendige Maßnahmen

- Formulierung von eindeutigen Ausschlusskriterien im Rahmen der Teilnahmebedingungen beim Ticketkauf

- Bestätigung Teilnahmekriterien bei Ticketkauf
- Beobachtung von sichtbaren Symptomen bei Besuchern gemäß den Vorgaben des RKI durch den Ordnungsdienst
- Bereitstellung eines Isolationsraumes für Verdachtsfälle
- Bereitstellung einer sanitätsdienstlichen Betreuung zur Bewertung von Verdachtsfällen
- Möglichkeit zum Hallenverweis aufgrund von Verdachtssymptomen im Rahmen des Hausrechts (AGB des Veranstalters)

Restrisiko

- Widerstand einzelner Personen

Bewertung

- Das verbleibende Risiko ist gemäß der formulierten Schutzziele vertretbar.

B4. Erläuterung der Maßnahmen

B4.1 Leitung und Verantwortlichkeit

Schutzziele

- Schnelle Reaktionsfähigkeit bei Gefährdung von Schutzzielen
- stabile Leitungsstruktur mit klaren Kommunikations- und Weisungsregeln
- klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Rahmen des Infektionsschutzes
- ständiger Austausch und ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person für Ordnungsbehörden

Maßnahmen: Klare verantwortliche Personen zuteilen:

Veranstaltungsleitung

Gesamtverantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstaltungsleiter. Er entscheidet über die notwendigen Maßnahmen auf Basis der Informationen der verantwortlichen Person für Infektionsschutz, der Ordnungsdienstleitung und der Leitung des Sanitätsdienstes.

Betreibervertreter

Der Betreiber der Spielstätte ist im Rahmen seiner Betreiberpflicht verpflichtet und berechtigt, die Umsetzung der in diesem Konzept festgeschriebenen Maßnahmen durch den Veranstalter zu überprüfen.

Verantwortlicher für Infektionsschutz

Diese Person hat ausschließlich die Aufgabe die Umsetzung in Bezug auf die Einhaltung der in diesem Konzept erstellten Regeln für Reinigung, Gastronomie, Social Distancing und Arbeitsschutz.

Der Verantwortliche für Infektionsschutz berichtet direkt an den Veranstaltungsleiter. Seine Anwesenheit ist während der gesamten Hallenöffnungszeit verpflichtend ist und umfasst u.a. folgende Aufgabenbereiche

- Kontrolle der Überwachung der Zugangsbeschränkungen und Ausschlussregeln durch den Ordnungsdienst
- Kontrolle der Screening-Maßnahmen am Einlass
- Kontrolle der Social Distancing Maßnahmen des Ordnungsdienstes
- Kontrolle der Reinigungsintervalle

Leitung des Ordnungsdienstes

Verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Abstandregeln durch Besucher ist der Leiter des Veranstaltungsordnungsdienstes. Er berichtet direkt an den Veranstaltungsleiter.

Leitung Sanitätsdienst

Die Bewertung von Verdachtsfällen erfolgt durch den Sanitätsdienst im eigens dafür eingerichteten Clearing-Raum in der der Nebenhalle 2. Die Bewertung obliegt dem Einsatzleiter des Sanitätsdienstes. Er informiert den Veranstaltungsleiter über das Vorliegen von Verdachtsfällen. Der Sanitätsdienst hat durch das Tragen der Einsatzkleidung und des Dienstausweises Zugang zu allen Spielbetriebszonen, wobei in der Spielbetriebszone Spielbeteiligte dauerhaft eine FFP2-Maske getragen werden muss.

Interne Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Betreiber, Veranstalter und den verantwortlichen Personen für Infektionsschutz und Social Distancing erfolgt per Funk über den im Sicherheitskonzept definierten Kanal des Betreibers. Als Ausfallebene wird eine Kommunikationsliste mit Mobilfunknummern angelegt.

Einbindung Behörden

Der Betreibervertreter ist für die Behörden der Gefahrenabwehr und der Genehmigungsbehörden jederzeit per Mobiltelefon erreichbar.

Die verantwortlichen Personen kommen jeweils vor Beginn des Einlasses zu einer Besprechung zusammen, um die Umsetzung der gemäß Stufenkonzept erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Überwachung / Kontrolle

- Fortlaufende Protokollierung aller relevanten Ereignisse und Mängel durch die verantwortlichen Personen.
- Gemeinsame Feststellung der Mängelfreiheit in Bezug auf den Infektionsschutz durch die verantwortlichen Personen ist Voraussetzung für die Öffnung der Spielstätte für Besucher.

B4.2 Ticketing

Schutzziele

- Effektiver Ausschluss von Personen aus definierten Risikogebieten
- Effektiver Ausschluss von Personen mit respiratorischen Symptomen
- transparente und klare Kommunikation mit Teilnehmern / Besuchern in Bezug auf Infektionsrisiken und Verhaltensregeln
- Gewährleistung einer schnellen und effizienten Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

Maßnahmen im Rahmen des Ticketing

Teilnehmererfassung

Zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten im Falle einer Corona-Infektion sind durch den Nutzer der Spielstätte bei entsprechender Gefährdungsbeurteilung Teilnehmerlisten inkl. Name, Adresse, Email, Telefonnummer aller Teilnehmer zu erstellen. Dies erfolgt im Rahmen des Online-Ticketings.

Ticketing

Der Erwerb von Eintrittskarten bzw. der Versand von Eintrittskarten muss ausschließlich Online bzw. auf dem Mailweg und unter Angabe der Adresse erfolgen. Auf den Verkauf von Hardtickets und die Nutzung von Vorverkaufsstellen ist vollständig zu verzichten. Es werden nur personengenaue Sitzplätze verkauft. Jeder Ticketkäufer muss bei Ticketkauf die Hygiene- und Verhaltensregeln, sowie die Ausschlussregeln bestätigen. Von der Teilnahme ausgeschlossen werden:

- Personen die Symptome gemäß der Liste des RKI aufweisen
- Personen, die in den vergangenen 14 Tagen in einem der festgelegten Risikogebiete waren
- Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten
- Personen, die die Regeln zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht befolgen

Ticketkäufer werden gebeten, die Corona-Warn-App des BMG zu verwenden.

Personalisierung

Es werden ausschließlich personalisierte, nicht übertragbare Tickets verkauft. Bei Einlass wird das Ticket kontrolliert und stichprobenartig findet ein Abgleich zwischen Ticket und Personalausweis statt. Mit dem Ticket wird ein festgelegter Sitzplatz zugeordnet, somit wird im Infektionsfalle eine Kontaktnachverfolgung gewährleistet.

Ticketvergabe / Gästetickets

Es werden keine Gästetickets verkauft und es wird keinen Gästeblock geben. Dies wird über Hinweistexte und Adressabfrage im Online-Ticketshop gewährleistet. Zusätzlich wird dies in den AGBs verankert.

Vorlage von Bestuhlungsplänen inkl. Ausweis von Abstandsflächen

Die vom Betreiber erstellten Nutzungspläne müssen durch den Veranstalter für sein Ticketing übernommen werden. Es dürfen nur freigegebene Plätze verkauft werden.

Ticketverkauf

Der Start des Ticketverkaufs startet nach der Ermittlung des lokalen Pandemielevels entweder:

- am Montag einer laufenden Woche – sofern die Spieltage am folgenden Wochenende (Freitag bis Montag) stattfinden, oder
- am Mittwoch, wenn die Spieltage auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fallen,

auf Basis der jeweiligen Stufe.

Versendung von Verhaltenshinweisen zum Infektionsschutz an alle Teilnehmer im Vorfeld

Allen Teilnehmern ist durch den Veranstalter im Vorfeld ein Infoblatt mit den aktuell gültigen allgemeinen Verhaltenshinweisen zum Infektionsschutz zu übermitteln. Dies kann postalisch oder per Email erfolgen.

Tragen von Mund- und Nasenschutz

Es gilt ein grundsätzliches Gebot zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung in allen Bereichen. Vor dem Einlass und in der gesamten s.Oliver Arena, außer auf dem zugewiesenen Platz, muss eine Mund-Nasenschutz getragen werden. Die Benutzung eines Mund-Nasenschutzes am Platz wird empfohlen, ist aber keine Pflicht. Alle Teilnehmer sind durch den Mieter / Nutzer im Vorfeld auf die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes hinzuweisen.

Ausschluss von Personen mit Symptomen für eine CoVid19 Infektion

Der Mieter / Nutzer muss potentielle Teilnehmer mit Symptomen für eine CoVid19 Infektion grundsätzlich von der Teilnahme ausschließen. Dies muss im Vorfeld kommuniziert werden. Teilnehmer mit offensichtlichen CoVid19 Symptomen muss durch den Ordnungsdienst der Zutritt zur Spielstätte verwehrt werden.

Überwachung / Kontrolle Teilnahmebedingungen

- Ein Ticketkauf ist nur bei Bestätigung der Teilnahmebedingungen möglich.
- Bei Einlass findet eine Kontrolle des Tickets sowie stichprobenartig ein Abgleich zwischen Ticket und Personalausweis statt. Bei Abweichungen der Daten verwehrt der Ordnungsdienst den Zugang zum Gelände.
- Es wird eine Clearingstelle eingerichtet.

- Mitarbeiter des Ordnungsdienstes in den Blöcken kontrollieren stichprobenartig, dass der zugewiesene Sitzplatz eingenommen und beibehalten wird.

B4.3 Besucherführung und Ablauf (Customer Journey)

B4.3.1 Steuerung der An- und Abreise

Schutzziele

- Vermeidung von hohen Personendichten im ÖPNV
- Vermeidung von sich kreuzenden Personenströmen in der Anreise
- Einhaltung des Zonenkonzepts auch in Parkhäusern
- Minimierung des Infektionsrisikos bei kurzen Kontakten analog zu Regelungen im öffentlichen Raum, Einzelhandel und ÖPNV

Maßnahmen zur Steuerung der Anreisewege:

Es erfolgt seitens des Veranstalters eine Empfehlung, individuell mit Fahrrad, zu Fuß oder dem PKW anzureisen.

Den VIP-Tickets kann eine Parkfläche analog zu den Besucherzonen und Einlässen zugeordnet werden. Sofern Besucherzonen eingerichtet werden erfolgt die Zuordnung der Parkflächen zu den Besucherzonen bereits im Vorfeld.

Die Wegführung von den Parkflächen zu den jeweiligen Besucherzonen zugewiesenen Einlässen wird beschildert.

Auf Veranstaltungstickets für den ÖPNV wird im Sinne des Infektionsschutzes verzichtet, um die hier häufig auftretenden hohen Personendichten zu vermeiden.

Überwachung / Kontrolle

- Zufahrtskontrolle zu den Parkflächen gemäß auf den Tickets ausgewiesener Besucherzone

Die s. Oliver Arena Würzburg hat eine unmittelbare Anbindung an den ÖPNV, aus Erfahrungswerten der Vergangenheit lässt sich ableiten, dass der überwiegende Teil der Besucher mit dem PKW an- und abreist.

B4.3.2 Einlassprocedere

Schutzziele

- Vermeidung von Körperkontakten zwischen Ordnungsdienstpersonal und Besuchern
- Effektiver Ausschluss von Personen mit respiratorischen Symptomen

Maßnahmen im Rahmen des Einlassmanagement

Die Zutrittsberechtigungen müssen durch den Mieter / Nutzer so erstellt werden, dass durch das Scannen der Tickets / Einladungen eine Vervielfältigung oder Doppelnutzung ausgeschlossen ist.

Der Einlass kann analog zu den Besucherzonen in drei bis vier räumlich getrennte Einlassbereiche geteilt werden. Die Zugangsberechtigungen müssen eine Beschränkung für die entsprechenden Einlässe, Bereiche und Flächen (Besucherzonen) enthalten.

Kontaktloses Einlassmanagement

Der Gesamtbereich Einlass wird räumlich und zeitlich in drei einzeln zu betrachtende Teilbereiche unterteilt:

- Wartebereich vor den Personenvereinzelungsanlagen
- Bereich innerhalb der Personenvereinzelungsanlagen
- Bereich hinter den Personenvereinzelungsanlagen

Im Wartebereich vor den Personenvereinzelungsanlagen wird eine geordnete Zuschauerzuführung installiert, hierbei zu beachten ist:

- Breite der geordneten Gästezuführung wird auf 1,20m (2x Schulterbreite á 0,60m) begrenzt.
- Länge der Stellfläche für zwei oder mehr Personen aus einem Haushalt wird auf 0,80m begrenzt (eine Nutzung von 3-4 Personen gleichen Haushaltes auf der Stellfläche ist somit möglich)
- Zwischen zwei wartenden Parteien wird eine (ggf. schraffierte) Fläche (1,50m x 1,20m) geschaffen, in welcher sich keine der beiden angrenzenden Parteien aufhalten soll – Wahrung des Mindestabstands von 1,50m.
- Wenn eine "Verschlingelung (Disney-Queuing)" der geordneten Gästezuführung notwendig wird, wird zwischen den beiden Geraden der Mindestabstand von 1,50m eingehalten
- Zusätzlich werden mobile Teams zur Überprüfung und Anmahnung der Einhaltung von Mindestabständen eingesetzt
- Bei erwarteter hoher Attraktivität der Veranstaltung wird das Umfeld der Spielstätte durch mobile Gruppen des Ordnungsdienstes bestreift, um größere Personenansammlungen ggfs. schnell auflösen zu können.
- Bereich innerhalb der Personenvereinzelungsanlagen
- Die Personenvereinzelungsanlagen werden mit einem Mindestabstand von 1,50m aufgebaut
- Sowohl die eingesetzten Dienstleister als auch die Besucher der Veranstaltung müssen in der Einlassphase und auf den Verkehrsflächen der Spielstätte einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Eingesetzte Dienstleister tragen Handschuhe sowie Mund-Nasen-Schutz
- Eine Personen- und Ticketnachschauf erfolgt kontaktlos. Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe der Dienstleister werden nach jedem, hier nicht geplanten, Gästekontakt erneuert.

Dem Schutzziel des Veranstalters angepasst erfolgt die die Kontrolle:

- Kontaktlose elektronische Ticketkontrolle, möglichst mit Scansäulen
- Körperkontrolle: Stichprobenartig und mit Schutzausrüstung (Mund- und Nasenschutz und Handschuhe)
- Taschennachschauf: Gäste-Tasche wird auf einem Tisch abgelegt, der Dienstleister führt die Nachschauf durch Sichtkontrolle aus. Gast zeigt nach Aufforderung einzelne Gegenstände der Tasche.

Bereich hinter den Personenvereinzelungsanlagen

Um eine Ansammlung von Personengruppen auch hinter den Personenvereinzelungsanlagen zu vermeiden, werden mobile Teams des Sicherheits- und Ordnungsdienstes eingesetzt, welche die Besucher auffordern ihre Plätze einzunehmen und möglichst nicht in den Foyer-/ Umlaufbereichen der Veranstaltungsstätte zu verweilen.

Symptomscreening

Am Einlass erfolgt durch den Ordnungsdienst oder eingewiesene Volunteers ein visuelles Symptomscreening. Personen mit offensichtlichen respiratorischen Symptomen werden durch den Ordnungsandienst angesprochen und dem Sanitätsdienst zur weiteren Bewertung übergeben. Bei Verdachtsfällen erfolgt eine Fiebertmessung mittels eines Distanzmessgerätes.

Überwachung / Kontrolle

- Recht zum Hausverweis durch Ordnungsdienst / Veranstaltungsleiter bei scheinbarem Vorliegen der durch das RKI definierten Symptome muss in den AGB des Veranstalters verankert werden.

B4.3.3 Management von Besucherzonen

Schutzziele

- Vermeidung von Face-to-Face Kontakten zwischen Besuchern von längerer Dauer (> 15 Minuten)
- Minimierung von Kontakten zwischen Teilnehmern
- Reduzierung von gegenläufigen Publikumsbewegungen
- Minimierung des Infektionsrisikos bei kurzen Kontakten analog zu Regelungen im öffentlichen Raum, Einzelhandel und ÖPNV Vermeidung von Körperkontakten zwischen Ordnungsdienstpersonal und Besuchern

Maßnahmen zum Management von Besucherzonen

Definition von Teilnehmerzonen (ab Stufe 2)

Zur Sicherstellung der Mindestabstände zwischen den Teilnehmern kommt ein individuell erstelltes Zonenkonzept zur Anwendung, das einzelnen Teilnehmergruppen separate Einlässe, Sanitär- und Gastronomiebereiche, sowie Bewegungs- und Zuschauerflächen zuweist. Dadurch werden autarke sich nicht überschneidende Bereiche für einzelne kleinere Personenkreise geschaffen, die in der höchsten Stufe (Pandemische Lage der Stufe 3) durch die strikte Separierung als getrennte Nutzungsbereiche betrachtet werden können. Die Zonen werden durch farbige Markierungen definiert.

Die Einhaltung der Zonen wird gemäß aktueller pandemischer Lage durch den Ordnungsdienst kontrolliert

- Stufe 1: keine Kontrolle
- Stufe 2: stichprobenartige Kontrolle
- Stufe 3: strikte Kontrolle

Reduzierung von gegenläufigen Publikumsbewegungen

Wo baulich möglich, werden „Einbahnstraßenverkehre“ und „Kreisverkehre“ installiert werden, um auch eine kurzzeitige Unterschreitung des Mindestabstandes durch gegenläufigen Publikumsverkehr zu vermeiden. Z.B.: wenn zwei Treppenauf- und -abgänge zur Verfügung stehen, wird eine Treppe ausschließlich zum Treppenaufgang, die zweite ausschließlich zum Treppenabgang genutzt.

Management von Wartebereichen und Begegnungsflächen

Zur Einhaltung der Mindestabstände in Wartebereichen werden „Einbahnstraßensysteme“ genutzt. Diese können sowohl durch Material, als auch durch Personal unterstützt werden. Es wird weiterhin folgendes installiert:

- WC-Bereiche: Zuweisung der nächsten freien Kabine; erst den vorherigen austreten lassen, dann eintreten (1-in-1-out-Prinzip); Kontrolle der Desinfektionspflicht
- Gastronomie-Stände: Zuweisung der nächsten freien Kasse/Abholstation; erst den vorherigen Gast Abstand nehmen lassen, dann herantreten (1-in-1-out-Prinzip), Kontrolle der Desinfektionspflicht
- Merchandise-Stände: Zuweisung der nächsten freien Kasse/Abholstation; erst den vorherigen Gast Abstand nehmen lassen, dann herantreten (1-in-1-out-Prinzip), Kontrolle der Desinfektionspflicht
- Raucherbereiche: 1-in-1-out Prinzip nach im Vorfeld festgelegter Maximalkapazität.

Überwachung / Kontrolle

- Einsatz von mobilen Gruppen des Ordnungsdienstes zur Überwachung der Abstands- und Mundschutzregeln.
- Einsatz von Volunteers im Rahmen des Gästeservice und zum Melden von Verstößen
- Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Ordnungsdienstes und wird stichprobenartig durch den Infektionsschutzbeauftragten kontrolliert

B4.3.4 Auslassprocedere

Schutzziele

- Vermeidung von Face-to-Face Kontakten zwischen Besuchern von längerer Dauer (> 15 Minuten)
- Minimierung von Kontakten zwischen Teilnehmern
- Reduzierung von gegenläufigen Publikumsbewegungen
- Minimierung des Infektionsrisikos bei kurzen Kontakten analog zu Regelungen im öffentlichen Raum, Einzelhandel und ÖPNV

Maßnahmen zur Steuerung des Auslasses

Räumliche Entzerrung

In der Auslassphase sind grundsätzlich auch zur Verfügung stehende Notausgänge zu öffnen, um die Personenströme zu entzerren. Ab einer pandemischen Lage der Stufe 2 ist darauf zu achten, dass innerhalb des Gebäudes keine Überschneidungen zwischen Besuchern einzelner Zonen entstehen. Einzelne Personengruppen nutzen die ihnen zugeteilten Auslässe. Den zeitlichen Rahmen hierbei steuern die eingesetzten Kräfte des Sicherheits- und Ordnungsdienstes unter Beachtung folgender Kriterien:

- Auf dem Weg vom Platz des Besuchers bis vor die Veranstaltungsstätte wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m zwischen den Besuchern durch den Ordnungsdienst überprüft und angemahnt. Da kurzzeitige Unterschreitungen des Mindestabstandes nicht zu vermeiden sind, wird die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes kontrolliert.

Zeitliche Entzerrung (ab Stufe 2)

Zusätzlich kommt ab einem mittleren Pandemielevel ein zeitlich entzerrtes Auslassprocedere zum Einsatz. Hierbei wird der freie Auslass gestoppt und die Besucher einzelner Blöcke werden durch den Hallensprecher nacheinander aufgefordert, die Halle zu verlassen. Das Procedere wird durch mobile Gruppen des Ordnungsdienstes unterstützt.

Überwachung / Kontrolle

Einsatz von mobilen Gruppen des Ordnungsdienstes zur Überwachung der Abstands- und Mundschutzregeln.

- Einsatz von Volunteers im Rahmen des Zuschauerservice und zum Melden von Verstößen
- Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Ordnungsdienstes und wird stichprobenartig durch den Infektionsschutzbeauftragten kontrolliert.

B4.4 Ordnungsdienstkonzepte

Schutzziele

- Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Einlasskontrollen
- Möglichkeit der anlassbezogenen Besucherstromsteuerung
- Überwachung von Zonenkonzepten und Mindestabständen
- Überwachung der Einhaltung des festgelegten Sitzrasters
- Überwachung von Mund- und Nasenbedeckungspflicht

Überwachung Social Distancing

Um die Einhaltung des Social Distancing zu überprüfen und anzumahnen, werden dem zeitlichen Ablauf der Veranstaltung angepasst, an den zu erwartenden bekannten Ansammlungspunkten Ordner Teams positioniert:

- Es wird darauf hingewiesen nicht in Personengruppen zu verweilen
- Wo dies nicht vermeidbar ist, wird auf die Einhaltung der Mindestabstände und eine Vermeidung von direkten Kontakten geachtet: bspw. WC-Anlagen, Gastronomiestände, Merchandise-Stände, Raucherbereiche (siehe auch: 4. Management von Wartebereichen).
- Das verbindliche Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in allen Bereichen wird überwacht.

Einsatz von mobilen Gruppen

Mobile Teams des Sicherheits- und Ordnungsdienstes werden an verschiedenen Stellen innerhalb des Veranstaltungsgeländes eingesetzt, um neben dem Gästeservice und der Informationsweitergabe an Gäste und Dienstleister auch die Einhaltung aller Maßnahmen sicherzustellen. Während der verschiedenen Veranstaltungsphasen (Anreise, Einlass, Aufenthalt, Auslass, Abreise) werden die mobilen Teams des Ordnungsdienstes verstärkt in den jeweils zeitlich betreffenden Bereichen der Veranstaltungsstätte eingesetzt. Hier wird die Einhaltung folgender Maßnahmen überprüft und angemahnt:

- Vermeidung von Personengruppen
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz in Einlass-, Auslass- und Wartebereichen sowie auf Bewegungsflächen
- Reduzierung von gegenläufigem Publikumsverkehr
- Einhaltung der Desinfektionspflichten

Einsatz von Volunteers (ehrenamtlichen Helfern)

Ein Einsatz von Volunteers anstelle von gewerblichen Ordnungsdienstkräften kann erfolgen, wenn:

- eine klare Führungsstruktur im Bereich der Volunteers vorhanden ist. Kommunikation muss im Rahmen des Arbeitnehmer-Überlassungs-Gesetzes von einem Einsatzleiter an den anderen stattfinden. Die Informationen können dann durch diesen an die einzelnen Volunteers oder deren Bereichsleiter weitergegeben werden.
- der verantwortliche Ordnungsdienstleiter der Einsatzleitung der Volunteers weisungsbefugt ist.
- es einen festen Stamm von eingesetzten Volunteers gibt.

- die abgestimmte zur Umsetzung des Konzepts notwendige Mindestanzahl von Volunteers verbindlich sichergestellt oder durch die Organisation ad hoc kompensierbar ist
- die Volunteers als solche erkennbar sind (zum Beispiel durch T-Shirt, Kappe, Ausweis, Pin)

Schulung

Die eingesetzten Volunteers müssen im Vorfeld der Veranstaltung durch den eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienst gebrieft werden. Inhalte des Briefings sollten mindestens sein:

- Einordnung der Position des Volunteers in das Gesamtgefüge der Veranstaltung (und der damit einhergehenden Wichtigkeit der Position)
- Erklärung der ihnen übertragenen Tätigkeiten (was darf und soll ich? was darf ich nicht?)
- Vermittlung von Ortskenntnis
- Vermittlung von Grundlagenwissen zur übernommenen Aufgabe. Z.B. Hygiene- und Abstandregeln, Z.B: respiratorische Symptome
- Vermittlung von Grundregeln des Arbeitsschutzes im Hinblick auf den Infektionsschutz
- „Was passiert, wenn?“ (Ansprechpartner, Abläufe, Hilfestellungen)

Mögliche Aufgaben von Volunteers im Rahmen dieses Infektionsschutzkonzepts

- Information von Besuchern in Bezug auf Hygieneregeln
- Wegweisung in Bezug auf Besucherzonen
- Information der Gäste zu Ablauf und Infrastruktur der Veranstaltung
- Erkennen und Melden von Verdachtssymptomen bei Besuchern
- Erkennen und Melden von Verstößen gegen Abstandsregeln
- Erkennen und Melden von Verstößen gegen die Sitzplatzregeln

Beschränkungen des Einsatzbereichs von Volunteers:

- keine sicherheitsrelevanten Aufgaben im Sinne des §34a GewO (z.B. Zutrittskontrollen, Umsetzung Hausrecht, Platzverweise, Hausverbote)

Überwachung / Kontrolle

- Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Ordnungsdienstleiters und wird stichprobenartig durch den Infektionsschutzbeauftragten kontrolliert.
- Die Einsatzleitung der Volunteers untersteht grundsätzlich dem Leiter des Veranstaltungsordnungsdienstes

B4.5 Gastronomiekonzept

B4.5.1 Public-Catering für Zuschauer

Schutzziele

- Minimierung des Infektionsrisikos im Rahmen der gastronomischen Versorgung

Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der gastronomischen Versorgung der Zuschauer

Verwendung von elektronischen Geräten

Elektronische Geräte sind Kaffeemaschine, Warmhalteboxen, Tellerwärmer und Wärmelampen.

Verwendung von Mehrweggeschirr

Der Betreiber der Hallengastronomie verzichtet soweit wie möglich im Rahmen der Teilnehmergeverpflegung auf Einweggeschirr.

Softdrinks werden in PET-Flaschen ausgegeben.

Sofern Geschirr mehrfach eingesetzt werden muss, wird eine maschinelle Reinigung bei mindestens 60°C vorgenommen.

Verzicht auf Buffet- und andere Selbstbedienungsangebote im Gastronomiebereich

Der Betreiber der Hallengastronomie verzichtet im Rahmen der Teilnehmergeverpflegung auf jede Art von Selbstbedienungsangeboten für Teilnehmer. Alle Speisen und Getränke werden durch eingewiesenes Personal ausgegeben. Für das Personal gilt Handschuh- und Nasen-Mundschutzpflicht.

Reduzierung der Barzahlung im Gastronomiebereich

Der Zahlungsverkehr im Bereich der Teilnehmergeverpflegung erfolgt soweit wie möglich bargeldlos.

Markierung von Abstandsflächen

Vor den Gastronomieständen werden Abstandsflächen mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

Verzicht auf den Ausschank von Alkohol

Der Betreiber der Hallengastronomie verzichtet auf den Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken

Konsum der Speisen und Getränke

Der Konsum der gekauften Speisen und Getränken ist nur auf dem Sitzplatz erlaubt.

Überwachung / Kontrolle

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Betreibers der Hallengastronomie und wird stichprobenartig durch den Infektionsschutzbeauftragten kontrolliert.

B4.5.1 VIP-Catering für VIP-Gäste

Schutzziele

- Minimierung des Infektionsrisikos im Rahmen der gastronomischen Versorgung

Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der gastronomischen Versorgung VIP-Gäste

Kontakt des VIP-Caterers und Hygienekonzept

Schmackofatz Catering, Christian Sauer, Am Marktplatz 11, 97241 Bergtheim, Telefon: 09367 4619029, Email: info@schmackofatz-catering.de

Der VIP-Caterer stellt sicher, dass das Hygienekonzept aus der Anlage (2020_Hygienekonzept_SCHMACKOFATZ) umgesetzt wird.

Küche und Verwendung von elektronischen Geräten

Die Zubereitung der Speisen für den VIP-Bereich findet im Bereich Catering des oberen Foyers statt.

Für die VIP-Gastronomie kommen folgende elektrische Geräte zum Einsatz:

- Rational Kombidämpfer 18 kW
- Rational Kombidämpfer 9 kW
- MKN Salamander Oberhitze Ofen 3,5 kW
- Induktionsplatte 3,5 kW
- Induktionswok 3,5 kW
- Wärmelampen
- Elektrische Chafing Dish Heizelemente
- Kaffeemaschine
- Kühlschränke

Verwendung von Mehrweggeschirr

Der Betreiber der Hallengastronomie verzichtet soweit wie möglich im Rahmen der Teilnehmerverpflegung auf Einweggeschirr.

Sofern Geschirr mehrfach eingesetzt werden muss, wird eine maschinelle Reinigung bei mindestens 60°C vorgenommen.

Buffet- und andere Selbstbedienungsangebote im Gastronomiebereich

Der Betreiber der Hallengastronomie verzichtet im Rahmen der Teilnehmerverpflegung auf jede Art von Selbstbedienungsbuffet für Teilnehmer. Alle Speisen werden durch eingewiesenes Personal ausgegeben. Für das Personal gilt Handschuh- und Nasen-Mundschutzpflicht.

Getränke werden auf den Tischen vorab platziert und können zudem von den Gästen aus den Kühlschränken in Form von geschlossenen Flaschen entnommen werden. Neben den Kühlschränken befinden sich Desinfektionsmittelspender und Hinweisschilder, dass vor der Entnahme der Flaschen die Hände desinfiziert werden müssen. Der Veranstalter stellt eine regelmäßige Desinfektion der Kühlschrankgriffe sicher. Flaschenöffner befinden sich an den zugewiesenen Tischen.

Markierung von Abstandsflächen

Vor den Gastronomieständen werden Abstandsflächen mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

Verzicht auf den Ausschank von Alkohol

Der Betreiber der Hallengastronomie verzichtet auf den Ausschank von alkoholischen Getränken

Konsum der Speisen und Getränke

Die VIP-Gäste werden an zugewiesenen Tischen platziert:

Stufe 1 (niedriger Pandemielevel) und Stufe 2 (mittlerer Pandemielevel): 300 Personen

- Tischgruppen mit jeweils acht Personen
 - Oberes Foyer: 23 Achtertische und 5 Vierertische. Entspricht 204 Personen
 - Mensa: 12 Achtertische. Entspricht 96 Personen
- Zwischen den Tischgruppen ist ein Mindestabstand von 1,5m gewährleistet

Stufe 3 (hoher Pandemielevel): 220 Personen

- Tischgruppen mit jeweils vier Personen. Gesamtkapazität 220 Personen
 - Oberes Foyer: 37 Vierertische. Entspricht 148 Personen
 - Mensa: 18 Vierertische. Entspricht 72 Personen
- Zwischen den Tischgruppen ist ein Mindestabstand von 1,5m gewährleistet

Tragen von Mund- und Nasenschutz

Vor dem Einlass und in der gesamten s.Oliver Arena, außer auf dem zugewiesenen Platz im VIP-Bereich oder im Innenraum, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Die Benutzung eines Mund-Nasenschutzes am Platz wird empfohlen, ist aber keine Pflicht. Alle Teilnehmer sind durch den Mieter / Nutzer im Vorfeld auf die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes hinzuweisen.

Überwachung / Kontrolle

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Betreibers der Hallengastronomie und wird stichprobenartig durch den Infektionsschutzbeauftragten kontrolliert.

B4.6 Reinigungs- und Hygienekonzept

Schutzziele

- Minimierung des Infektionsrisikos im Rahmen der sanitären Versorgung
- Minimierung des Infektionsrisikos über Kontaktflächen

Im Rahmen des Hygienemanagements werden die folgenden Maßnahmen durch den Mieter gewährleistet:

Fortlaufende Reinigung von Sanitärflächen

Der Mieter stellt eine durchgängige Reinigung aller benutzbaren Sanitärflächen während des gesamten Nutzungszeitraumes durch eingewiesenes Personal sicher.

Fortlaufende Reinigung von Kontaktflächen

Der Mieter stellt eine wiederkehrende Reinigung aller benutzbaren erreichbaren Kontaktflächen während des gesamten Nutzungszeitraumes durch eingewiesenes Personal sicher. Dabei werden alle Kontaktflächen regelmäßig mit desinfizierendem Putzmittel gereinigt.

Aufstellen von Desinfektionsmittelspendern im Teilnehmerbereich

Der Betreiber stellt in Sanitärbereichen und in der Nähe von Gastronomieständen gut sichtbar Desinfektionsmittelspender auf. Dabei wird ein Schlüssel von mindestens einem Spender pro 200 Personen angesetzt.

Belüftung

Die Luftqualität in den Publikumsbereichen wird durch regelmäßiges Öffnen der Türen in den Spielpausen weiterhin verbessert.

Verzicht auf Garderoben

Auf eine Abgabestelle für Kleidungsstücke und Taschen wird im Sinne einer Minimierung der Infektionsgefahren verzichtet. Dieses muss den Besucher durch den Veranstalter im Vorfeld kommuniziert werden.

Überwachung / Kontrolle

- Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Mieters der Halle und wird stichprobenartig durch den Infektionsschutzbeauftragten kontrolliert.
- Über Reinigungsintervalle werden durch den Mieter bzw. seinen Dienstleister Zeitprotokolle geführt.

B4.7 Teilnehmerkommunikationen

Schutzziele

- Transparente und klare Kommunikation mit Besuchern in Bezug auf Infektionsrisiken und Verhaltensregeln

Kommunikationsmaßnahmen

Kommunikation im Vorfeld

Die Besucher werden durch den Veranstalter im Rahmen des Teilnehmermanagements schon beim Ticketerwerb über die wichtigsten Verhaltensregeln und Abläufe informiert.

Der Veranstalter ist zur Versendung von Verhaltenshinweisen zum Infektionsschutz an alle Teilnehmer im Vorfeld verpflichtet. Der Veranstalter muss die Ticketkäufer über die Ausschlussregeln im Rahmen des Infektionsschutzes informieren. Keinen Zutritt zur Veranstaltung erhält, wer:

- Respiratorische Symptome aufweist
- Aus einem aktuell ausgewiesenen Risikogebiet kommt
- In den vergangenen 14 Tagen positiv auf CoVid19 getestet wurde
- In der vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer positiv auf CoVid19 getesteten Person hatte

Kommunikation während der Veranstaltung

Die Besucher durch die folgenden Maßnahmen über grundsätzliche Verhaltensregeln informiert:

- Direkte Ansprache durch Mitarbeiter des Ordnungsdienstes im Rahmen des Social Distancing
- Hinweis-Beschilderung an Einlässen und in allen öffentlichen Bereichen
- Regelmäßige Durchsagen über die Hallenbeschallung

- Im Falle von akuten Verstößen gegen die Regeln des Social Distancing über anlassbezogene Ansagen des Hallensprechers

Regelmäßige Ansprache der Teilnehmer mittels Durchsagen

Die durch den Mieter erstellten Durchsagetexte mit Verhaltensregeln zum Infektionsschutz sind durch den Veranstalter auf Anweisung des Betreibers im Rahmen seines Programms einzuspielen oder durch einen Ansager durchzusagen.

Überwachung / Kontrolle

- Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Veranstalters und wird stichprobenartig durch den Infektionsschutzbeauftragten und den Betreiber kontrolliert.

B5. Arbeitsschutz

Schutzziele

Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Social Distancing im Arbeitsumfeld für alle Akteure im Rahmen der Produktionen

- Integration der Leitfäden für den Spielbetrieb bzw. Spieltagskonzepte der jeweiligen Sportligen
- Einrichtung und Überwachung der räumlichen Trennung von Zonen für Spielbetrieb und Besucherbetrieb

Maßnahmen

Im Rahmen der Überwachung des Social Distancing im Rahmen des Arbeitsschutzes sind Betreiber und Veranstalter grundsätzlich zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Unterweisung aller Gewerke unter Verweis auf Handreichungen der VBG und des BMAS insbesondere
 - Verpflichtung zum Tragen eines Mund-und Nasenschutzes
 - Einhalten des Mindestabstands sofern möglich
 - Verpflichtung zur regelmäßigen Hand-Desinfektion
- Umsetzung eines Akkreditierungssystems für alle Mitarbeiter gemäß geltendem Spielbetriebskonzept

Überwachung / Kontrolle

- Stichprobenartige Kontrolle der beauftragten Gewerke
- Zuständigkeit von Betreiber und Veranstalter jeweils für die durch sie beauftragten Gewerke.

B6. Szenarien

B6.1 Umgang mit Verdachtsfällen (Besucher und Mitarbeiter)

Auslösekriterium:

- Beobachtung durch Ordnungsdienst oder Volunteer

Procedere:

- Information des Sanitätsdienstes durch den Betreibervertreter
- Ansprache der betreffenden Person durch den Ordnungsdienst oder wenn anwesend Sanitätsdienst
- Verbringen der betreffenden Person in den festgelegten Clearing-Raum in der Nebenhalle 2
- Erstbewertung durch Sanitätsdienst
- Aufnahme Personalien durch Sanitätsdienst
- Erteilung eines Hausverweises durch Ordnungsdienst
- Information des Rettungsdienstes über 112 durch den Sanitätsdienst
- Information der Gesundheitsbehörde durch den Betreiber

Entscheidung über Fortsetzung des Programms: Veranstalter und Betreiber in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für Infektionsschutz

B6.2 Umgang mit bestätigten Fällen

Auslösekriterium:

- Anzeige eines bestätigten Falls für eine CoVID19 Infektion bei einem Teilnehmer oder Mitarbeiter

Procedere:

- Information des Sanitätsdienstes durch den Betreibervertreter
- Ansprache der betreffenden Person durch den Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst
- Verbringen der betreffenden Person in den festgelegten Clearing-Raum in der Nebenhalle 2
- Information des Rettungsdienstes über 112 durch den Betreiber
- Information der Gesundheitsbehörde durch den Betreiber
- Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung des Programms

Entscheidung über Fortsetzung des Programms: Veranstalter und Betreiber in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für Infektionsschutz

B6.3 Szenario Show-Stopp (Spielunterbrechung)

Auslösekriterium:

- wiederholte Verstöße gegen Regeln des Social Distancing durch das Publikum

Entscheidung: Veranstalter (verantwortlich) in Abstimmung mit dem Schiedsrichter und dem Verantwortlichen für Infektionsschutz

Procedere:

- Veranstalter informiert Hallensprecher
- Schiedsrichter unterbricht das Spiel
- Hallensprecher informiert Besucher über Grund der Unterbrechung
- Ordnungsdienst unterstützt die Maßnahme durch direkte Ansprache
- Der Schiedsrichter entscheidet über Wiederaufnahme des Programms oder Abbruch des Programms

Entscheidung über Fortsetzung des Programms: Veranstalter und Betreiber in Abstimmung mit dem Schiedsrichter und dem Verantwortlichen für Infektionsschutz

B6.4 Szenario Abbruch der Veranstaltung

Auslösekriterium:

- auch nach Show-Stopp wiederholte Verstöße gegen Regeln des Social Distancing
- Entscheidung zum Abbruch der Veranstaltung aufgrund eines Verdachtsfalles für eine CoVid19 Infektion
- Entscheidung zum Abbruch der Veranstaltung aufgrund des infektionsbedingten Ausfalls eines sicherheitsrelevanten Gewerks.

Entscheidung: Veranstalter (verantwortlich) in Abstimmung mit dem Schiedsrichter und dem Verantwortlichen für Infektionsschutz

Procedere:

- Ordnungsdienst öffnet Ausgänge
- Schiedsrichter unterbricht das Spiel und informiert Spieler und Akteure
- Mietervertreter weist Gastronomie zur Beendigung des Betriebs an
- Nutzer informiert Künstler / Moderator / Programmbeteiligte
- Technische Leitung schaltet Hallenlicht ein
- Hallensprecher informiert Besucher über Grund des Abbruchs
- Ordnungsdienst unterstützt die Maßnahme durch direkte Ansprache

B6.5 Umgang mit erhöhten Pandemie-Leveln

Um auf lokale Entwicklungen reagieren zu können, wird im Hinblick auf die Zulassung von Besuchern immer die aktuelle Pandemieaktivität um den Veranstaltungsort betrachtet. Dies kann dazu führen, dass Spieltage aufgrund aktueller Ereignisse abgesagt oder kurzfristig angepasst werden müssen.

Das lokale Pandemielevel wird ermittelt durch dem 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner) des Austragungsorts der Heimspiele des Clubs, also der 7-Tage-Inzidenzwert der Stadt Würzburg. Stichtag für die jeweilige Betrachtung ist entweder

- der Montag einer laufenden Woche – sofern die Spieltage am folgenden Wochenende (Freitag bis Montag) stattfinden, oder
- der Mittwoch, wenn die Spieltage auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fallen,

um im Normalfall genug Zeit zur Anpassung vor jedem Spieltag zu haben.

Die Entscheidung über die Einordnung des aktuellen Pandemielevels treffen der Betreiber und der Veranstalter in Abstimmung mit der örtlichen Gesundheitsbehörde.

Die Zuschauer werden durch den Veranstalter über die geltenden Maßnahmen und Beschränkungen informiert.

Pandemie-Level niedrig (< 5 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

- Durchführung unter Anwendung der grundsätzlichen Maßnahmen möglich

Pandemie-Level mittel (≥ 5 und < 35 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

- Durchführung mit zusätzlichen Maßnahmen der Stufe 2 möglich
- Erhöhter Aufwand für Social Distancing
- Besucherführung mithilfe von Besucherzonen
- Zeitliche Entzerrung des Auslasses

Pandemie-Level hoch (≥ 35 und < 50 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

- Reduzierung der Gruppengrößen und der Zuschauerzahl, sofern das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar ist (vgl. CdS AG Nr. 3b) und soweit kein gegenteiliges Verlangen des Gesundheitsamts vorliegt (vgl. 7. BayIfSMV §10 Nr. 2 g).
- Der Veranstalter nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg auf. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Würzburg und/oder der Stadt Würzburg um das Infektionsgeschehen zu bewerten und ggf. ein klar eingrenzbare Infektionsgeschehen festzulegen bzw. zu bestätigen.

Pandemie-Level sehr hoch (≥ 50 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)

- Durchführung nur ohne Zuschauer möglich

C. Anlagen

1. Rahmenleitfaden_Wiederzulassung-von-Besuchern-BBL-DEL-HBL
2. 20_09_15 BBL-CTF Konzept_Rahmenleitfaden_Spielbetrieb BBL-HBL_2.1.3
3. 7.BaylfSMV
4. Beschluss CdS-AG Sportveranstaltungen 15.9.2020 Reinfassung
5. 2020_Hygienekonzept_SCHMACKOFATZ
6. Tischanordnung_VIP_oberes-Foyer_Mensa
7. AZ1618-2015.Zusätzl. Nutzung Oberes Foyer EG
8. sOW_Hallenplan_Level-1+2
9. sOW_Hallenplan_Level-3